

Abteilung bzgl. Bike-Park und/oder Bike-Trails (NAME ???)

Abteilungsordnung im KiJuRim

§ 1 Name, Bestimmungen und Geschäftsjahr

- 1) Die Abteilung Name ???? ist eine Abteilung des Vereins "KiJuRim".
- 2) Die Bestimmungen der Satzung des Vereins sind für die Abteilung bindend.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Abteilung ist Mitglied im DIMB e.V.. Durch die Mitgliedschaft in der Abteilung – Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum DIMB vermittelt???

§ 2 Zweck und Ziele

- 1) Abteilungszweck ist die Pflege und Förderung des Mountainbike-Sports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene als Breitensport.
- 2) Ziele der Abteilung sind
 - a) Schaffung und Pflege (mindestens) eines Bike-Parks in der Gemarkung Rimpar
 - b) Schaffung und Pflege (mindestens) eines Bike-Trails in der Gemarkung Rimpar.
 - c) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen im Breitensport für alle Altersklassen
 - d) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen für alle Altersklassen
 - e) (Ausbildung und) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 - f) Förderung der sportlichen und ökologischen Ausbildung der Kinder und Jugend sowie erwachsener Mountainbiker*innen
 - g) Berücksichtigung der Natur- und Sozialverträglichkeit bei allen Tätigkeiten
- 3) Mit der Marktgemeinde wird ein Nutzungsüberlassungsvertrag für die entsprechenden Grundstücke geschlossen.
- 4) In diesem Nutzungsüberlassungsvertrag sind die Rechte und Pflichten von Verkehrssicherungspflicht bis Pflege der Grundstücke sowohl der Abteilung Name???? als auch der Marktgemeinde als Eigentümer der Grundstücke zu regeln.

§ 3 Beiträge, Kasse und ehrenamtliche Leistungen

- 1) Die Abteilung Name???? erhebt (k)einen Abteilungsbeitrag (in Höhe von ???€).
- 2) Abteilungsbeiträge, Mittel aus Stiftungen und aus Körperschaften des öffentlichen Rechts, Mittel aus dem Haushalt des Marktes Rimpar und anderen Behörden sowie Spenden werden entsprechend §5 (6) Satz 1 der Satzung des KiJuRim verwendet.
- 3) Kassenberichte eines Kalenderjahres erfolgen durch den*die Kassier*erin jährlich bei einer Abteilungsversammlung im 1. Quartal des Folgejahres vor Durchführung der Mitgliederversammlung des Hauptvereines KiJuRim.
- 4) Der Kassenbericht ist zwei Vorstandsmitgliedern des KiJuRim mitsamt allen Unterlagen und Belegen rechtzeitig (2 Wochen) und umfassend vor der Abteilungsversammlung zur Kassenprüfung vorzulegen.

5) Durch die Abteilungsversammlung können auch ehrenamtliche Leistungen mit jährlich maximal 8 Arbeitsstunden und für Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren mit maximal 4 Arbeitsstunden beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

6) Diese Arbeitsstunden können durch einen in der Abteilungsversammlung zu benennenden Geldbetrag für alle Mitglieder oder nach einer Altersstaffelung abgelöst werden.

§ 4 Organe der Abteilung

- a) Abteilungsleitung
- b) Gesamtabteilungsordnung
- c) Abteilungsversammlung

§ 4a Abteilungsleitung

1) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung im jeweils 1. Quartal des entsprechenden Jahres von allen anwesenden Mitgliedern der Abteilung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2) Die Wahl erfolgt nach den Richtlinien der Satzung des Hauptvereins.

3) Die Abteilungsleitung bleibt bis zur abteilungsordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

4) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung während seiner Amtsperiode aus, so wählt die Abteilungsleitung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Das Ersatzmitglied ist allen Mitgliedern zeitnah via Mail oder JugendApp zu benennen.

5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

6) Folgende Positionen gilt es in der Abteilungsleitung zu besetzen:

- a) Abteilungsleiter*in
- b1) Stellvertretende*r Abteilungsleiter*in und/oder
- b2) Stellvertretende*r Abteilungsleiter*in Bike-Park
- b2) Stellvertretende*r Abteilungsleiter*in Bike-Trail(s)
- c) Kassierer*in
- d) Schriftführer*in

7) Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung Name ????? nach innen und außen.

8) Die Mitglieder der Abteilungsleitung sind grundsätzlich, wie der Vorstand des KiJuRim als Hauptverein, ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung. Auslagen im Rahmen des Üblichen werden erstattet.

9) Die gewählte Abteilungsleitung ist dem KiJuRim-Vorstand zeitnah mitzuteilen. In der JugendApp und in Rimpar Aktuell wird die Abteilungsleitung ebenfalls zeitnah bekannt gegeben.

10) Die Vertretungsmacht der Abteilungsleitung ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte nur die finanziellen Mittel der Abteilung verwendet werden dürfen und können sowie bei einem Geschäftswert von über € 2.000,00 (i.W. zweitausend) die Zustimmung der Abteilungsversammlung erforderlich ist. Die Zustimmung kann in schriftlicher oder elektronischer Form eingeholt werden. Dabei entscheidet die einfache

Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

11) Der Abteilungsleitung obliegt neben der Vertretung der Abteilung die Wahrnehmung der Abteilungsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung des Hauptvereins und der Abteilung sowie der Beschlüsse der Abteilungsversammlung.

§ 4b Gesamtabteilungsleitung

1) In der Abteilungsversammlung können bis zu vier weitere Personen mit Aufgabengebieten, die dem Zweck und den Zielen dienen, in die Gesamtabteilungsleitung gewählt werden.

2) Insbesondere soll mindestens ein*e Vertreter*in der Kinder und Jugend ab 14 Jahren bis 21 Jahren der Gesamtabteilungsleitung angehören.

3) Die vier weiteren Personen in der Gesamtabteilungsleitung vertreten die Abteilung **nicht** nach innen und außen.

4) Sie sind zu den Sitzungen der Abteilungsleitung einzuladen und haben dort Stimmrecht.

§ 4c Abteilungsversammlung

1) Die Abteilungsversammlung ist das höchste Organ der Abteilung ????

2) Die Abteilungsversammlung findet einmal im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Abteilungsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Abteilungsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks von der Abteilungsleitung verlangt.

3) Abteilungsversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder in elektronischer Form einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tag vor der Abteilungsversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

4) Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Abteilungsleiter*in geleitet. In Abwesenheit ist sie von einem*r Stellvertreter*in zu leiten. Stimmberechtigt sind Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Jedes Mitglied kann sich bei Abwesenheit mit einer der Abteilungsleitung vorliegenden schriftlichen Vollmacht für das in der Vollmacht benannte Amt oder die benannten Ämter zur Wahl stellen.

5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit sind der Beschluss bzw. die Wahl abgelehnt.

6) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Zustimmung kann in schriftlicher oder elektronischer Form eingeholt werden.

7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

8) Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 5 Sitzungen der Gesamtabteilungsleitung

- 1) Die Gesamtabteilungsleitung kann interne Sitzungen nach Bedarf einberufen.
- 2) Sie fasst mehrheitlich Beschlüsse über alle Angelegenheiten der Abteilung **????** betreffend. Dies kann von Neuanschaffungen über Bezuschussung von Aktionen und Ausrichten von Maßnahmen, Aktionen usw. eine große Spannweite umfassen.

§ 6 Änderung der Abteilungsordnung

Inhaltliche Änderungen der Abteilungsordnung bedürfen der Zustimmung der Abteilungsversammlung sowie der Mitgliederversammlung des KiJuRim.

§ 7 Auflösung der Abteilung

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden, soweit diese Abteilungsversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens **zwei Drittel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder** anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist die Abteilungsversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Abteilungsversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Abteilungsversammlung hinzuweisen.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierende Abteilungsleitung.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Abteilung fällt das Vermögen der Abteilung an den KiJuRim, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Abteilungsordnung zu verwenden hat.

§ 8 Elektronische Abstimmung

- (1) Erfolgt eine Abstimmung im Rahmen dieser Abteilungsordnung elektronisch via E-Mail oder Internet, sind informationstechnische Kontrollfunktionen einzurichten, um eine reguläre Stimmabgabe zu gewährleisten.
- (2) Die Abstimmungsfrist beträgt mindestens eine und höchstens zwei Wochen.

Rimpar, den

Für die Abteilung **????** unterzeichnet von allen Abteilungsleiter*innen